

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover

**Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.**

Bereich Recht und
Betriebswirtschaft

Heike Wiglinghoff
Telefon +49 511 3604-400
Telefax +49 511 3604-44403
heike.wiglinghoff
@diakonie-nds.de

Hannover, den 25.01.2021

Rundschreiben Nr. 10/2021 CORONA – Aktuelle Infos 25.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben erhalten Sie mit den entsprechenden Anlagen folgende aktuelle Informationen:

- 1. Veröffentlichung Aktuelle CORONA-VO Niedersachsen (Anlage 1)**
- 2. Veröffentlichung Aktuelle CORONA-Quarantäne VO (Anlage 2)**
- 3. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tritt am 27.01.2021 in Kraft (Anlage 3)**

- 1. Veröffentlichung Aktuelle CORONA-VO Niedersachsen (Anlage 1)**

Beiliegend erhalten Sie die aktuelle Fassung der niedersächsischen Corona-Verordnung, die **ab dem 25.01.2021** in Kraft tritt.

Die Änderungen sind gelb markiert.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass In der aktuellen Fassung der Corona-VO die **Testpflicht** in den Pflegeeinrichtungen geändert wurde. Ab dem 25.01.2021 sind Beschäftigte in Heimen und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 SGB XI und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikanteninnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende verpflichtet, an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoCAntigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

- 2. Veröffentlichung Aktuelle CORONA-Quarantäne VO (Anlage 2)**

Ebenfalls fügen wir in Anlage 2 die aktuelle Niedersächsische Quarantäne-Verordnung bei.

Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

Telefon +49 511 36 04 - 0
geschaeftsstelle
@diakonie-nds.de
www.diakonie-niedersachsen.de

Gesetzliche Vertreter
Vorstand:
Hans-Joachim Lenke
Dr. Jens Lehmann
Uta Hirschler

Geschäftskonto:
Evangelische Bank eG
IBAN
DE83 5206 0410 0000 6000 08
BIC GENO DEF1 EK1

Spenden Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN
DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC GENO DED1 KDB

Steuernummer:
25/206/27306

Vereinsregister-Nr.:
82VR2906



3. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tritt am 27.01.2021 in Kraft (Anlage 3)

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage haben Bund und Länder beschlossen, dass Arbeitgeber dort, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im Home-Office ermöglichen müssen, sofern es die Tätigkeiten zulassen. Das BMAS hat daher auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetzes die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“ (Corona-ArbSchV) erlassen. Die Verordnung tritt am 27. Januar 2021 in Kraft und ist zunächst bis 15. März 2021 befristet.

Zu der Corona-Arbeitsschutzverordnung im Einzelnen:

1. **Ziel der Verordnung** ist es, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben unberührt. Die Regeln der Corona-ArbSchV gelten unabhängig von Inzidenzwerten.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber die **Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 ArbSchG** hinsichtlich „zusätzlicher und erforderlicher Maßnahmen“ des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht ist unbedingt zu beachten, da dies von den Arbeitsschutzbehörden überprüft werden kann.

3. Gemäß § 2 Corona-ArbSchV sind folgende **Maßnahmen zur Kontaktreduktion** einzuhalten:

- **Technischen Maßnahmen**

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten und technischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das „betriebsnotwendige Minimum“ zu reduzieren.

- **Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen**

Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind nach Möglichkeit digital durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

- **Home-Office:**

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV.

- Als zur Büroarbeit vergleichbare Tätigkeiten sind in der Regel alle Tätigkeiten zu verstehen, die geeignet sind, unter Verwendung von Informationstechnologie aus dem Privatbereich der Beschäftigten durchgeführt werden zu können. Im Einzelfall können hierunter auch Tätigkeiten fallen, die ohne Informationstechnologie von zu Hause erbracht werden können. (Quelle FAQ-Seite des BMAS)
- Es ist erforderlich, dass zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten eine Vereinbarung bezüglich Home-Office getroffen wird. Dies kann entweder durch individualrechtliche Vereinbarung zwischen den einzelnen Beschäftigten oder Dienstvereinbarung (im Sinne des § 36 MVG) geschehen. Die Ausgestaltung der Vereinbarungen ist den Vertragsparteien freigestellt, insbesondere besteht keine Vorgabe, einen Telearbeitsplatz gemäß § 2 Absatz 7 der Arbeitsstättenverordnung zu vereinbaren und einzurichten. Telearbeitsplätze im Sinne des § 2 Abs. 7 ArbStättV sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit dem Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat. Bei einem Telearbeitsplatz hat der Arbeitgeber die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen bereitzustellen und zu installieren. Damit ist auch eine Vereinbarung über mobiles Arbeiten möglich.

Wird keine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung geschlossen, kommen Mitbestimmungsrechte gem. § 40 Buchst. g) und k) MVG, ggf. auch gem. § 40 Buchst. i) MVG in Betracht.

- Für die Umsetzung ist es erforderlich, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen in der Wohnung der Beschäftigten gegeben sind.
- Liegen betriebliche Gründe dafür vor, dass die Home-Office-Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, so muss der Arbeitgeber nach § 22 Absatz 1 ArbSchG auf Verlangen der zuständigen Behörde diese Gründe darlegen. Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen, die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit untersagen (§ 22 Arbeitsschutzgesetz). Aufgrund der Nachweispflicht sollten die Gründe dokumentiert werden, wenn Home-Office nicht möglich ist.
- Für die Beschäftigten besteht keine Verpflichtung zur Annahme und Umsetzung des Angebots.
- Ein subjektives Klagerecht von Beschäftigten ist, wie im Arbeitsschutzrecht üblich, damit nicht verbunden. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder sowie die Unfallversicherungsträger kontrollieren die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Beschäftigte und Arbeitgeber können sich bei Problemfällen an diese wenden.

- **Mindestabstand:**

Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten den Mindestabstand nicht zu, hat der Arbeitgeber gleichwertige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

- **Feste betriebliche Arbeitsgruppen:**

In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

- **Mund-Nasen-Schutz**

Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden oder werden die Anforderungen an die Raumbellegung (s. oben unter Ziffer 3) nicht eingehalten, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Masken sind kostenlos vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Hierbei muss es sich im Wesentlichen um medizinische Masken, FFP2 oder KN95 handeln. Stoffmasken etc. fallen nicht hierunter. Dem Gesetzentwurf ist eine Anlage beigefügt, der die einsetzbaren Atemschutzmasken aufführt. Kann der Mund-Nasen-Schutz nicht gewährleistet werden, sind ebenso wirksame Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden können die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung im Einzelfall durch behördliche Anordnungen durchsetzen und Verstöße notfalls auch mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 30.000,- € ahnden.

Weiterführende Links:

- Information der Bundesregierung zur Corona-ArbSchV
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/verordnung-zu-homeoffice-1841120>
- FAQ BMAS zur Corona ArbSchV
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>
- Regierungsentwurf Corona-ArbSchV, Stand 20.01.2021
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Diakonie

in Niedersachsen

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir auf unserer Homepage täglich aktualisierte Hinweise in Form von FAQ's für die jeweiligen Bereiche des DWiN online gestellt haben.

Diese werden jeden Nachmittag auf Aktualität überprüft.

Sie finden diese unter https://www.diakonie-in-niedersachsen.de/pages/covid-19/informationen_covid-19/subpages/faq%E2%80%99s_zu_dem_neuartigen_virus_covid_19/index.html

Sollten Sie Informationen mehrfach erhalten, bitte wir dieses zu entschuldigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen im Bereich Recht und Betriebswirtschaft gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. gez.

Heike Wiglinghoff

Bereichsleiterin